

### § 3 Organe

(1) <sup>1</sup>An der Spitze der Akademie steht der Präsident. <sup>2</sup>Er wird bei der Führung seines Amtes unterstützt durch das aus den fünf Abteilungsleitern bestehende Direktorium (§ 5), deren einer im jährlichen Wechsel als Vizepräsident sein ständiger Stellvertreter ist. <sup>3</sup>Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. <sup>4</sup>Der Präsident darf nicht gleichzeitig Direktor einer Abteilung sein. <sup>5</sup>Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in einer besonders zu diesem Zweck anzuberaumenden Mitgliederversammlung gewählt. <sup>6</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>7</sup>Die Wahl ist geheim, schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. <sup>8</sup>Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre. <sup>9</sup>Er kann wiedergewählt werden. <sup>10</sup>Der Präsident hat im Zusammenwirken mit dem Direktorium für die geregelte Tätigkeit der Akademie zu sorgen und über die Beachtung dieser Verordnung zu wachen. <sup>11</sup>Er führt den Vorsitz in den Vollversammlungen der Akademie. <sup>12</sup>Den näheren Geschäftsgang der Akademie kann der Präsident in einer Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.

(2) <sup>1</sup>Dem Direktorium ist ein Generalsekretär beizugeben, der an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen hat. <sup>2</sup>Der Generalsekretär wird vom Direktorium nach Anhörung der Vollversammlung bestellt. <sup>3</sup>Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. <sup>4</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Akademie.

(3) <sup>1</sup>Das Direktorium stellt alljährlich den Haushalt auf, führt ihn durch und beschließt über die Verteilung der der Akademie zur freien Verwendung zufließenden Mittel. <sup>2</sup>Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Zustimmung des Präsidenten und der Genehmigung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. <sup>3</sup>Die Akademie erhält alljährlich einen staatlichen Zuschuß, dessen Höhe durch den Staatshaushaltsplan bestimmt wird. <sup>4</sup>Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.